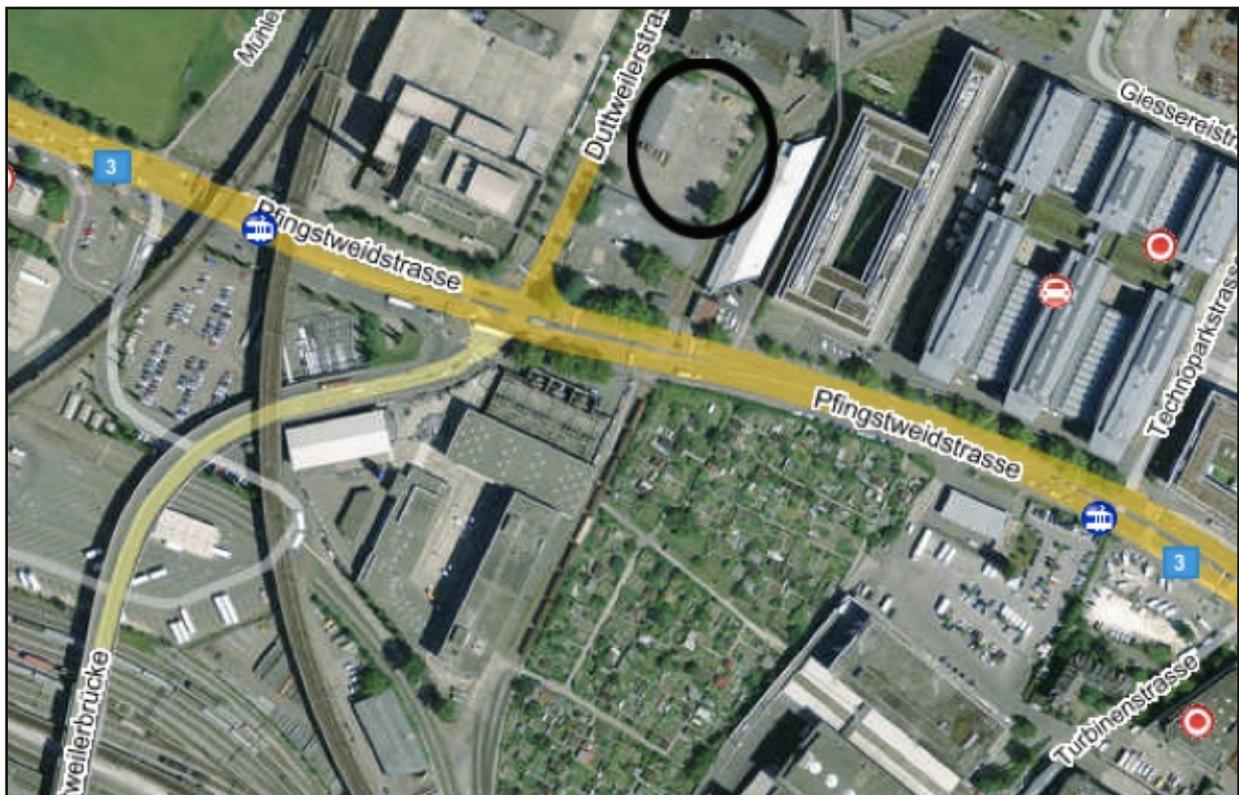


Rundbrief 1/2013

FREIPLATZAKTION ZÜRICH
Rechtshilfe Asyl und Migration

www.freiplatzaktion.ch



RÜCKBLICK 2012: Statistik und Kommentar

THEMA: Testphase im Asylverfahren

ERFOLGE: Einreise nach Auslandgesuch

MITGLIEDERVERSAMMLUNG: 16. Mai 2013

Liebe Leserin, Lieber Leser

Nun geht es voran! Die seit langem und überall zitierte Beschleunigung der Asylverfahren erhält ein Gesicht und wird präsentiert als ob es nirgends Widerstand gäbe. Die Grundlage dafür wurde in dem dringlich erklärten Gesetzespaket vom September 2012 verabschiedet. Seit ein paar Wochen liegen die Entwürfe zu den Ausführungsverordnungen vor. Einerseits soll es bald eine Testphase mit massiv beschleunigten Verfahrensabläufen geben, in der ein angepasstes Asylverfahren in neu geschaffenen Bundeszentren geprüft wird. Dafür steht sogar schon ein Standort fest: die Stadt Zürich soll dem Bund das Duttweiler Areal (siehe Titelbild) für das Testphasenzentrum zur Verfügung stellen. Andererseits sollen auch neue besondere Zentren für die unfügigen Asylsuchenden entstehen. Eine neue Kategorie Asylsuchender wird geschaffen.

Bei der Durchsicht der Vorlage zeigt sich schnell einmal, dass diese Umstrukturierung nicht nur im Sinne der Asylsuchenden sein kann. Solange eine Erarbeitung neuer Vorschläge stets vom Missbrauchsgedanken getragen wird, kann es keine konstruktive Lösung geben. Über die vorgesehenen Testphasen wird auf den Seiten 5 und 6 weiter berichtet.

In der eidgenössischen Volksabstimmung vom 9. Juni 2013 geht es um die Gesetzesgrundlage ebendieser Ausführungsverordnungen für die Testphasen und die besonderen Zentren, aber auch um die materiellen Verschärfungen bezüglich der Abschaffung des Botschaftsasyls und dass Deserteure keine Flüchtlinge mehr sein sollen. Ein Gesetzespaket also, das völlig unterschiedliche Inhalte hat, geschwind durchgewurstelt wurde und nun aufgrund eines sehr erfolgreichen Referendums (63224 Unterschriften) vor das Volk kommt. Wir hoffen, dass an den Urnen zahlreich NEIN gestimmt wird und dass damit klar ein Zeichen gegen die offensichtlichen Beschneidungen von Rechten Asylsuchender und aber auch gegen den Dringlichkeits- und Beschleunigungswahn gesetzt wird. Eine Koalition von vielen Organisationen hatte das Referendum ergriffen. Die NEIN Parole haben nun neben der SP und den Grünen - wir zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Rundbriefes mitbekommen haben - auch die CVP Frauen beschlossen.

Auf den zwei folgenden Seiten wird in Zahlen und Worten über das Jahr 2012 berichtet. Die Monate vor der dringlichen Gesetzesrevision waren massgebend geprägt durch die vielen Asylgesuche aus dem Ausland. Dabei unterstützt wurden wir zeitweise von Mitgliedern des Vorstandes.

Wir konnten in diesem (siehe S.7) wie auch in anderen Bereichen einige Erfolge verzeichnen und hoffen auf ein Anknüpfen daran in diesem Jahr.

Mit den besten Grüßen

Melanie Aebli und Samuel Häberli

März 2013

Einladung zur Mitgliederversammlung 2013

Alle Mitglieder der Freiplatzaktion Zürich und alle Interessierten sind ganz herzlich zur Vereinsversammlung eingeladen.

Donnerstag, 16. Mai 2013, 19:00

"Mozaik", Hinterhof Stauffacherstr. 101, Zürich
beim Helvetiaplatz (Tram Nr.8 / Bus Nr. 32)

Traktanden:

- Jahresberichte
- Jahresrechnung und Budget
- Wahlen Vorstand und Präsidium
- Varia

Anschliessend gibt es einen kleinen Imbiss. Wir freuen uns auf euch!

Statistik der Beratungen, Eingaben und Entscheide von 2012

STATISTIK DER BERATUNGEN

Bei unserer jährlichen Beratungsstatistik sticht sofort ins Auge, dass die Beratungsgespräche mit Personen aus Eritrea unseren Alltag – wie bereits im Jahr 2011 - sehr stark dominiert haben.

Herkunftsland	2012	2011
Eritrea	828	563
Afghanistan	115	79
Somalia	99	45
Nigeria	76	64
Äthiopien	63	71
Irak	62	64
Iran	30	22
Kosova	30	17
Sri Lanka	30	31
Türkei	25	20
Serbien	24	21
VR China inkl. Tibet	23	8
Mongolei	22	16
Tunesien	21	11
Kongo	19	39
Mazedonien	19	12
Algerien	17	14
Pakistan	17	26
Kamerun	14	17
Andere	254	225
Total	1788	1365
davon Männer	66%	63%
davon Frauen	21%	20%
davon Familien	13%	17%

Anzahl Beratungen, nicht beratene Personen

Fast jede zweite Rechtsberatung fand im Jahr 2012 mit einer Eritreerin oder einem Eritreer statt. Danach folgen, wie im Jahr 2011, Beratungen von Personen aus Afghanistan, Somalia, Nigeria Äthiopien und Irak (von einer „nordafrikanischen Flüchtlingswelle“ haben wir hingegen auch im 2012 nichts wahrgenommen). Mit fast 1'800 Beratungen ist die Beratungsanzahl zudem so hoch wie selten zuvor in der Geschichte der Freiplatzaktion Zürich ausgefallen.

"Im Vergleich zum Vorjahr wurden über 400 Beratungen mehr geführt!"

Die aussergewöhnliche Zunahme der eritreischen Ratsuchenden hat ihren Grund: Die Asylgesuche aus dem Ausland, über deren Beibehaltung oder Abschaffung am 9. Juni 2013 an der Urne definitiv entschieden wird. Aus Eritrea findet aufgrund der höchst prekären menschenrechtlichen Lage ein regelrechter Exodus statt. Deshalb haben die meisten EritreerInnen in der Schweiz Angehörige, die sich in den Nachbarländern Sudan oder Äthiopien aufhalten. Viele wollten für diese ein Asylgesuch einreichen. Die Freiplatzaktion Zürich entschied sich deshalb, aktiv bei der Einreichung solcher Gesuche zu helfen. Dies sprach sich schnell herum, und es erfolgte ein regelrechter Ansturm auf das Büro an der Langstrasse. Als sich dann die Abschaffung des Botschaftsverfahrens durch das Parlament per dringliche Massnahme auf Ende September abzeichnete, intensivierte sich die Nachfrage nochmals: Zu Spitzenzeiten führten wir an den Montagen gegen 50 Beratungen, durchgehend von morgens bis abends, durch. Rund 40 Prozent unserer Beratungen thematisierten im Jahr 2012 ein Asylgesuch aus dem Ausland.

STATISTIK DER RECHTSMITTELEINGABEN

Bei der Statistik der Rechtsmitteleingaben werden Gesuche und Beschwerden beim Bundesverwaltungsgericht, beim Bundesamt für Migration, beim Migrationsamt Zürich und weiteren Instanzen erhoben. Es handelt sich dabei um komplexe, zeitaufwändige Eingaben. Routinemässige Eingaben wie z.B. Asylgesuche aus dem Ausland werden in unserer Statistik hingegen nicht als „Rechtsmitteleingaben“, sondern separat erfasst. Im Jahr 2012 ist die Gesamtzahl der Rechtsmitteleingaben deutlich tiefer als im Vorjahr ausgefallen. Diese Entwicklung steht jedoch in direktem Zusammenhang mit den 250 eingereichten Asylgesuchen aus dem Ausland. Die Gesuche für EritreerInnen im Sudan, in Äthiopien, Ägypten und Israel waren zwar jedes für sich nicht sehr zeitaufwändig, da es sich im Kern um Standardgesuche handelt. Sie fielen jedoch durch ihre enorme Anzahl sehr stark ins Gewicht.

Rechtsmitteleingaben	2012	2011
Total	79	99
davon im Mandat	45	55
davon ohne Mandat	32	44
an Bundesverwaltungsgericht	36	71
an Bundesamt für Migration	29	19
an Migrationsamt Zürich	9	8
an andere Instanzen	5	1
Weitere Eingaben:		
Asylgesuche aus dem Ausland: (insbesondere eritreische Flüchtlinge in Libyen, Tunesien, Sudan und Äthiopien)		250
Anzahl Schriftenwechsel in hängigen Verfahren (mit und ohne Mandat)		24

STATISTIK DER EINGEGANGENEN ENTSCHEIDE

Entscheide	2012		2011	
	positiv	negativ	positiv	negativ
BvGer	11	22	14	18
davon Asyl / Flüchtlingseigensch.	-		2	
davon vorläufige Aufnahme	5		6	
davon Revision / Rückweisung	5		2	
davon diverse	1		4	
BFM	8	2	42	6
davon Asyl/ Fl.eigenschaft	1		4	
davon vorläufige Aufnahme	7		15	
davon diverse	-		23	
Sicherheitsdirektion und MIgra ZH	9	1	4	1
Andere Instanzen	2			

Bei der Statistik der eingegangenen Entscheide fällt auf, dass viel weniger Entscheide vom BFM ergangen sind als im Vorjahr. Dies hängt mit der spezifischen Rechtsprechung im Jahr 2011 zusammen (vgl. hierzu Rundbrief 2-2012). Insgesamt konnten wir in 22 Verfahren eine Aufenthaltsberechtigung erwirken: 13 vorläufige Aufnahmen beim Bundesverwaltungsgericht und dem BFM, sechs Aufenthaltsbewilligungen beim Migrationsamt und der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich und drei Kurzaufenthaltsbewilligungen für Sans-Papiers zwecks Ehevorbereitung. Bei den fünf vermerkten „Rückweisungen“ des Bundesverwaltungsgerichts handelt es sich im Wesentlichen um Rückweisungen von Dublin-Verfahren an das BFM (zwecks erneuter Prüfung oder Selbsteintritt).

Asylverfahren: Beschleunigung um jeden Preis?

Mit den im September 2012 als dringlich erklärten Änderungen im Asylrecht wurde der Grundstein gelegt. Auf Verordnungsstufe wird nun die Schaffung von Zentren für sogenannt renitente Asylsuchende sowie die Prüfung neuer Verfahrensabläufe im Rahmen von Testphasen geregelt. Nach Ablauf der einmonatigen Anhörungsfrist werden im Bundesamt für Migration nun die eingegangenen Stellungnahmen zu den Verordnungsanpassungen begutachtet. Inhaltlich wird sich da wohl aber nicht mehr viel ändern.

Verfahren schon fast abgeschlossen ist. Somit kann diese Massnahme nicht einmal wirksam richterlich überprüft werden.

Es ist nicht akzeptabel, dass hier eine „neue Kategorie“ asylsuchender Menschen geschaffen wird, die schon bei einer potentiellen Renitenz in ein besonderes Zentrum verlegt werden. Zudem wird hier unnötig stigmatisiert, da eine Person, die einmal als „renitent“ eingestuft wurde, auch zu einem späteren Zeitpunkt deswegen Nachteile erleiden wird.

DIE BESONDEREN ZENTREN

Neben den Verfahrenszentren des Bundes sollen neu in der Asylverordnung 1 geregelte besondere Zentren für „unfähige“ Asylsuchende geschaffen werden. Dort wird keine Sozialhilfe mehr ausgerichtet. Die Asylsuchenden erhalten Sachabgaben. Die Sicherheitsvorkehrungen werden sehr wahrscheinlich nah an denen eines Gefängnisses sein. Mehr Personal wird eingestellt. Die genaue Ausgestaltung steht jedoch nicht fest, aber der Zweck besteht klar darin, mehr Repression gegen Menschen, die sich nicht immer an alle Regeln halten, auszuüben.

Das Bundesamt für Migration soll in dieser Kollektivunterkunft Asylsuchende unterbringen, die entweder eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen oder den Betrieb einer Empfangsstelle erheblich stören. Die Formulierung ist weit gefasst. Gemäss dem erläuternden Bericht zu den Verordnungen soll ein blosser Verdacht auf Drogenhandel, ein Verstoß gegen das Ausgehverbot oder eine Rückkehr in die Empfangsstelle ausserhalb der Regelzeit genügen. Es ist naheliegend, dass hier willkürliche Entscheide gefällt werden, da es keine klare Regelung gibt.

Konkret kann jemand, der sich einer Aufforderung zur Mithilfe bei der Hausarbeit widersetzt, oder nach 17:00 Uhr ins Empfangszentrum zurückkehrt (der Ausgang in den Empfangsstellen ist streng geregelt!) in das besondere Zentrum zugewiesen werden.

Die Zuweisung ist erst im Rahmen der Beschwerde gegen den materiellen Asylentscheid anfechtbar, also wenn das

"Diese Ungleichbehandlung und Stigmatisierung ist auf keine Weise zu rechtfertigen."

Auch hinsichtlich der bestehenden Möglichkeiten und Gesetzeslage ist die Schaffung besonderer Zentren sinnlos, denn es gibt schon ein Strafgesetzbuch, das bei der klaren Erfüllung von Straftatbeständen angewendet wird und es bestehen schon Disziplinierungsmassnahmen bei Verstössen gegen die Hausordnung.

TESTPHASE IM BUNDESZENTRUM

Die neue Testphasenverordnung (TestV) regelt die Verfahrensabläufe. Eine bestimmte Anzahl der Asylsuchenden soll per Zufallsentscheid der Testphase und somit voraussichtlich in das vorgesehene Bundeszentrum in Zürich zugeteilt werden.

Etwa 20% aller Asylgesuche sollen dann im „beschleunigten Verfahren“ innert 100 Tagen in den Zentren des Bundes endgültig entschieden werden. Wie bei den Dublin-Verfahren (ca. 40% der Asylgesuche) gibt es hier keine Zuteilung in die Kantone mehr.

Gemäss der Vorlage soll es zum Zweck der Einhaltung der vorgegebenen Verfahrensdauer unabdingbar sein, dass sich alle Hauptakteure in den Zentren befinden. Dies soll auch für die Rechtsberatung und -vertretung gelten. Eine Rechtsvertretung soll zudem nicht frei wählbar, sondern

jedem/jeder Asylsuchenden durch einen noch nicht definierten Leistungserbringer zugeteilt werden. Asylsuchende werden dadurch die Unabhängigkeit der sie beratenden oder vertretenden Person nicht erkennen. Der Aufbau eines für die wirksame rechtliche Vertretung oder Beratung wichtigen Vertrauensverhältnisses wird erschwert.

"Die Rechtsvertretung muss unabhängig bleiben und auch so erkennbar sein."

Nach einer langen und strapazenreichen Reise werden die um Asyl ersuchenden Menschen sogleich ein straff geregeltes und sehr kurzes Verfahren durchlaufen müssen. In einer höchstens 21 Tage dauernden Vorbereitungsphase werden die entscheidungsrelevanten Vorabklärungen getroffen. Dabei klärt das BfM mit der asylsuchenden Person auch ab, ob das Gesuch hinreichend begründbar ist und weist auf die Möglichkeit eines Rückzuges des Gesuches hin. Es besteht das Risiko, dass sich das BfM dabei seiner Verantwortung entzieht und die Vorbringen der Asylsuchenden nicht mehr genau prüft. Die Vorbereitungsphase in Dublin-Verfahren soll noch 10 Tage dauern und innert drei Tagen nach Feststellung des zuständigen Staates soll der Nichteintretensentscheid eröffnet werden. In der lediglich 8-10 Tage dauernden zweiten Etappe wird die Anhörung zu den Asylgründen durchgeführt und ein

Asylentscheid gefällt, sofern keine weitere Zuteilung in die Kantone erfolgt. Allfällige Stellungnahmen der Rechtsvertretung müssen vor dem Entscheid innerhalb dieser Periode erfolgen. Die Beschwerdefrist für materielle Entscheide soll nun auf 10 (!) Tage gekürzt werden. Dass dadurch eine wirksame Beschwerdeführung in vielen Fällen quasi verunmöglicht wird, lässt sich nicht rechtfertigen.

Wir fordern auch eine schnellere Entscheidungsfindung bei gewissen Verfahren, da wir miterleben, wie viele Menschen unter der langen Verfahrensdauer leiden. Sie verbringen Jahre in Ungewissheit und werden am arbeiten gehindert. Eine Beschleunigung darf aber nicht auf Kosten der Asylsuchenden erfolgen. Weitere Zwangsmassnahmen und massiv beschleunigte Abläufe in Phasen, in denen wichtige Abklärungen getroffen werden, scheinen uns nicht der richtige Weg dafür zu sein. Eine Beschleunigung kann auch ganz im Sinne der um Asyl ersuchenden Menschen ausgestaltet werden.

Die Idee der Zentren verfestigt die Absicht, asylsuchende Menschen von der Gesellschaft zu trennen. Sie und ihre Geschichten werden damit unsichtbar gemacht. Es führt zu weiteren Grenzen und vermehrter Ausgrenzung. Die Freiplatzaktion ist für das Umkehrmodell, nämlich Plätze inmitten der Gesellschaft zu schaffen.

Erfolge

EINREISEBEWILLIGUNG I: FRAU KIDANE

„Ich konnte mein Gewissen nicht mit den Machenschaften des Regimes vereinbaren. Ich dachte, wenn ich in die Militärausbildung nach Sawa gehe, dann würde ich deshalb früher oder später gefoltert und Opfer werden wie viele andere unschuldige Studierende.“ So beschrieb Frau Kidane ihre Ausgangssituation in einem Brief. Sie stammt aus Eritrea und beabsichtigte eigentlich, ein Universitätsstudium zu absolvieren. Da sie jedoch, wie alle Eritreer und Eritreerinnen, mit 18 Jahren in den Militärdienst eingezogen werden sollte und sie sich vor der Repression im Militär fürchtete, flüchtete sie in den Sudan. Im Frühjahr

2012 verheiratete sie sich im Sudan mit Herrn Yemane, einem in der Schweiz wohnhaften anerkannten Flüchtling. Aufgrund der Heirat im Sudan war ein automatischer Familiennachzug aus asylrechtlichen Gründen nicht möglich. Frau Kidane reichte deshalb über die Freiplatzaktion Zürich ein Asylgesuch aus dem Sudan ein und ersuchte um Einreisebewilligung in die Schweiz – wegen ihrer Gefährdung zufolge von Wehrdienstverweigerung in Eritrea, der prekären Situation im Sudan und der engen Beziehung zur Schweiz über ihren Ehemann.

Das BfM lehnte das Gesuch ab. Es ging zwar von einer Gefährdung von Frau Kidane in Eritrea aus, stellte sich jedoch auf den Standpunkt, sie könne im Sudan Zuflucht finden (auch wenn dies „gewiss nicht einfach“ sei) und

benötige den Schutz der Schweiz deshalb nicht. Die Beziehungsnähe zur Schweiz, immerhin in der Form ihres Ehemannes, thematisierte das BFM mit keinem Wort. Dieses Unterlassen wurde in einer Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht entsprechend gerügt. Gemäss Rechtsprechung bildet im Asylverfahren aus dem Ausland die Beziehungsnähe zur Schweiz nämlich ein „zentrales, wenn auch nicht einziges“ Kriterium. Und welche Beziehung zur Schweiz kann näher sein als die Beziehung zum hier wohnhaften Ehepartner? Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens verteidigte das BFM seine Einschätzung und setzte sogar noch einen drauf: „Alleine die Anwesenheit des Ehemannes“, so das BFM, bedeute noch keine enge Bindung mit der Schweiz... Diese Einschätzung werde „insbesondere auch durch die Tatsache unterstützt, dass die Ehe zwischen den beiden erst im Frühjahr 2012 geschlossen“ worden sei. Damit wollte das BFM faktisch ein Zweiklassensystem von Ehen einführen.

In seinem Urteil äusserte sich das Bundesverwaltungsgericht zur Streitfrage relativ nüchtern. Es stellte fest, dass Frau Kidane im Falle einer Rückkehr nach Eritrea wegen Dienstverweigerung an Leib und Leben gefährdet wäre und sie offenbar im Sudan als alleinstehende Frau ohne soziales Netz unter schwierigen Bedingungen zu leben habe. Mit dem Sudan verbinde sie keine besondere kulturelle oder sprachliche Nähe. Eine solche bestehe zwar auch zur Schweiz nicht, doch lebe hier ihr Ehemann als anerkannter Flüchtling. Auch wenn die Beziehung zu diesem noch „relativ jung“ erscheine, so verfüge Frau Kidane „damit über einen gewichtigen Bezugspunkt zur Schweiz“. In der Folge wurde die Verfügung des BFM aufgehoben und die Einreisebewilligung zwecks Durchführung des Asylver-

fahrens angeordnet. Herr Yemane hatte die Hoffnung schon fast aufgegeben, dass seine Ehefrau in absehbarer Zeit mit ihm leben könnte. Nun kann die Reise organisiert werden.

EINREISEBEWILLIGUNG II: FRAU TEKLE

Frau Tekle wurde, da ihr Mann aus der Armee desertierte, von den eritreischen Behörden verfolgt und flüchtete mit ihren beiden kleinen Kindern in den Sudan. Dort lebte sie, zunächst im UNHCR-Camp und danach in Khartoum, alleine und ohne soziales Netz mit ihren beiden Kleinkindern. Finanziell konnte sie sich nur durch die Unterstützung ihrer in der Schweiz wohnhaften Schwester, die hier als Flüchtling anerkannt ist, über Wasser halten. In Khartoum wurde der Sohn von Frau Tekle Opfer eines Brandunfalls und erlitt schwere Verletzungen. Eine ärztliche Untersuchung ergab bei ihm ausserdem den Verdacht auf Epilepsie. Die notwendigen medizinischen Behandlungen konnte sich Frau Tekle nur dank ihrer Schwester in der Schweiz leisten. Diese stellte schliesslich im letzten Sommer über die Freiplatzaktion ein Asylgesuch aus dem Ausland. Die Freiplatzaktion dokumentierte die Umstände von Frau Tekle äusserst detailliert und mit grossem Aufwand: Das Gesuch und die darauf folgenden, zusätzlichen Eingaben umfassten insgesamt 17 Seiten! Nun hat das BFM aufgrund der prekären Umstände – und vor dem Hintergrund, dass die Schwester von Frau Tekle in der Schweiz lebt – endlich eine Einreisebewilligung erteilt.

News

BÜRGERRECHTSGESETZ: "SIE GEHÖREN (NICHT) DAZU"

Der Nationalrat hat am 13. März 2013 einige Verschärfung im Bürgerrechtsgesetz beschlossen. Insbesondere will er für die Einbürgerung die Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) voraussetzen und die Doppelzählung der Aufenthaltsjahre für Jugendliche (für die Einbürgerung

werden zehn Aufenthaltsjahre vorausgesetzt) zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr aufheben. Die geplante Verschärfung richtet sich damit ganz besonders gegen die zahlreichen jugendlichen AusländerInnen mit B-Bewilligung und F-Status, die ihr ganzes Leben in der Schweiz verbracht haben. Jugendliche, die hier geboren wurden, Schweizerdeutsch sprechen, mit schweizerischen und ausländischen Kindern befreundet sind, Schweizer Schulen besuch(t)en, in

Schweizer Vereinen Sport treiben und in der Schweiz arbeiten. Sie können sich künftig nicht mehr zu einem Zeitpunkt einbürgern lassen, während dem die Identitätsbildung am intensivsten und deshalb die Zuerkennung der Staatsangehörigkeit auch für ihre gesellschaftliche Partizipation von grosser Bedeutung ist.

Ausländische Kinder und Jugendliche sind faktisch - unabhängig ihres ausländerrechtlichen Status - ein fester Bestandteil dieser Gesellschaft. Und sie werden die Zukunft der Schweiz entscheidend prägen. Mit der Verschärfung sagt der Nationalrat nun aber im Grunde genommen: Ihr gehört nicht dazu! Wir dulden Euch, aber wir anerkennen Euch nicht als gleichwertige Bürger dieses Landes! Damit treibt der Nationalrat einen weiteren Keil zwischen die Schweizer Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund und weicht somit den für die Zukunft so wichtigen Kitt dieser Gesellschaft weiter auf.

B-BEWILLIGUNG STATT F - WEIL "VORLÄUFIG" DEFINITIV BEDEUTET!

„Provisorisch Aufgenommene bleiben für immer“, meldete der Tages-Anzeiger am 2. März 2013 und bestätigte, was schon lange bekannt ist: Über 80 Prozent der vorläufig aufgenommenen Personen (Personen mit F-Status) bleiben definitiv in der Schweiz! Die vom Gesetzgeber vorgesehene „Vorläufigkeit“ des Status entspricht somit in keiner Weise den Tatsachen. Sie rechtfertigt allerdings diverse rechtliche Benachteiligungen, denen Personen mit F-Status ausgesetzt sind: So erhalten vorläufig Aufgenommene - je nach Kanton - weniger Sozialhilfe, sie sind in der Reisefreiheit eingeschränkt, können ihre Familienangehörigen nur erschwert nachziehen und dürfen nicht einmal einen Mobiltelefonvertrag abschliessen. Der Titel wirkt sich zudem auch auf den Alltag der vorläufig Aufgenommen negativ aus: Für Arbeitgeber und Vermieterinnen ist er irreführend und führt regelmässig zur Bevorzugung von Personen mit B- oder C-Ausweis. Selbst die Behörden wissen oft nicht so genau, was dieser Status bedeutet.

Es ist daher endlich an der Zeit, den Status zu überarbeiten. Es ist inakzeptabel, dass einer relativ grossen Gruppe von Personen, die faktisch fester Bestandteil dieser Gesellschaft ist, die vollwertige Partizipation aus strukturellen

Gründen weiterhin verwehrt bleibt. Die Freiplatzaktion Zürich schlägt daher vor, den Begriff „vorläufige Aufnahme“ und den F-Ausweis abzuschaffen und stattdessen mit dem Begriff „humanitäre Aufnahme“ und einer kantonalen Aufenthaltsbewilligung (B-Bewilligung) zu ersetzen.

"Wir fordern die Abschaffung des benachteiligenden und unnötigen Status der vorläufigen Aufnahme!"

Das System der heutigen vorläufigen Aufnahme könnte dabei dasselbe bleiben: Die Aufenthaltsbewilligung zwecks humanitärer Aufnahme würde infolge Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs und über das Bundesamt für Migration erteilt. Diese rein formelle Änderung wäre für die Behörden problemlos und ohne grossen Aufwand durchführbar. Insbesondere auch deshalb, weil die Aufenthaltsbewilligung, wie die vorläufige Aufnahme, jährlich verlängert wird. Das BFM hätte also weiterhin die Möglichkeit die Verlängerung jederzeit zu überprüfen.

Für die Betroffenen wäre der Gewinn aus dieser (letztlich kleinen) Änderung jedenfalls enorm. Denn damit würden für sie endlich die rechtlichen und alltäglichen Barrieren wegfallen. Und davon profitiert letztendlich die gesamte Gesellschaft.

IMPRESSUM

FREIPLATZAKTION ZÜRICH - RECHTSHILFE ASYL UND MIGRATION

Langstr. 64, CH-8004 Zürich

Telefon 044 241 54 11

Fax 044 241 54 65

www.freiplatzaktion.ch; info@freiplatzaktion.ch

PC 80-38582-1

Redaktion: Samuel Häberli, Melanie Aebli

Layout: Freiplatzaktion Zürich

Druck: ADAG, 8037 Zürich